

Besondere Rechtsvorschriften
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
„Geprüfter Fachwirt / Geprüfte Fachwirtin im Gastgewerbe“

Die Industrie- und Handelskammer Koblenz erlässt als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. April 2026 die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Fachwirt / zur Geprüften Fachwirtin im Gastgewerbe.

§ 1
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum Fachwirt im Gastgewerbe erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 12 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Fachwirts/ einer Fachwirtin im Gastgewerbe verantwortlich wahrzunehmen:
 - Selbstständiges Umsetzen von Führungsaufgaben unter Anwendung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Vorgaben,
 - Erkennen von Gästee Erwartungen und Bewerten neuer Entwicklungen sowie Planung, Durchführung und Kontrolle gastgewerblicher Leistungen,
 - Zielorientiertes Einsetzen von Marketinginstrumenten mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfter Fachwirt im Gastgewerbe/ Geprüfte Fachwirtin im Gastgewerbe“.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf,
oder
 2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, dessen Inhalte wesentliche Bezüge zu den Inhalten der Fortbildungsprüfung eines Geprüften Fachwirts im Gastgewerbe/ einer Geprüften Fachwirtin im Gastgewerbe aufweisen,
oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
 4. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
 5. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
1. die abgelegte Prüfung der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
und
 2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Fällen.
- (3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Geprüften Fachwirtes im Gastgewerbe“ gemäß § 1 Absatz 2 haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern,
 4. Unternehmensführung.
- (3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
1. Gästeorientierung und Marketing,
 2. Branchenbezogenes Management,
 3. Branchenbezogenes Recht,
 4. Gastronomische Angebotsformen.

- (4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
- (5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen. Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation durchgeführt.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - 1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 - 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
 - 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 - 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - 1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
 - 2. Finanzbuchhaltung,
 - 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 - 4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 - 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - 1. Rechtliche Zusammenhänge,
 - 2. Steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Gästeorientierung und Marketing“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er in der Lage ist, im Umgang mit Gästen, bei Verhandlungen und in Konfliktfällen sachgerecht zu kommunizieren. Er soll Gespräche gäste- und unternehmensorientiert vorbereiten, führen und auswerten können. Ferner soll er die im Gastgewerbe einsetzbaren Marketinginstrumente anwenden sowie die Marktsituation berücksichtigen. Darüber hinaus soll er die Besonderheiten der Werbung hinsichtlich der gastronomischen Angebotsformen zielgruppenorientiert einsetzen und auswerten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Gäste gewinnen, betreuen und zufrieden stellen
 - Marketing gezielt anwenden und auswerten können
- (2) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Management“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er das für die Betriebsführung, notwendige Planungs-, Steuerungs- und Führungsinstrumentarium beherrscht. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation qualitätsbewusst umzusetzen und dabei die Instrumente der Unternehmens- und Personalführung praxisorientiert und IT-unterstützt anwendet. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern
 - Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen
 - Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden
 - Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen
 - mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten

- (3) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Recht“ soll die zu prüfende Person vertieftes Wissen der einschlägigen Bestimmungen nachweisen und dieses Wissen umsetzen und fallorientiert anwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen
 - Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können
 - Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen
- (4) Im Qualifikationsbereich „Gastronomische Angebotsformen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er mit den verschiedenen Angebotsformen und deren Besonderheiten vertraut ist. Darüber hinaus soll er die Entwicklung und die Auswirkungen neuer Angebotsformen beurteilen und gegebenenfalls umsetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- Hotel- und Gaststättenbetriebe
 - Systemgastronomie
 - Gemeinschaftsverpflegung/Catering
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit höchstens jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommuniziert wird und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert eingesetzt werden. Das situationsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf den Qualifikationsbereich gemäß § 3 Absatz 4 „Gastronomische Angebotsformen“. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. Die mündliche Prüfung wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Teilprüfungen durchgeführt.

§ 6

Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile

- (1) Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.
- (2) Eine Befreiung vom situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) In der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Qualifikationsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung des Prüfungsteils das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (3) In der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Qualifikationsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung des Prüfungsteils das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (4) In der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zusätzlich zu bewerten:
 - a) das situationsbezogene Fachgespräch nach § 3 Absatz 5 und
 - b) die Präsentation nach § 3 Absatz 5.

Aus den einzelnen Bewertungen des situationsbezogenen Fachgesprächs und der Präsentation wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung des situationsbezogenen Fachgesprächs mit zwei Dritteln und
2. die Bewertung der Präsentation mit einem Drittel.

§ 8

Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:
 1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“,
 2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“.
- (3) Den Bewertungen für den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, und für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist nach der Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.
- (4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 1. die Bewertung für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ mit 25 Prozent,
 2. die Bewertung für die schriftlichen betrieblichen Situationsaufgaben in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 50 Prozent,
 3. die zusammengefasste Bewertung für das situationsbezogene Fachgespräch und der Präsentation in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 25 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung nach § 8 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach der Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 6 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
 1. über den erworbenen Abschluss oder
 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 11 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Geprüften Fachwirt im Gastgewerbe/zur Fachwirtin im Gastgewerbe nach diesen Besonderen Rechtsvorschriften bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Koblenz, den 17. April 2026

Industrie- und Handelskammer Koblenz

gez. Susanne Szczesny-Oßing
Präsidentin

gez. Arne Rössel
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1 (zu § 7)
Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2 (zu § 9)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung der Rechtsvorschrift unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Vorschrift,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung als Note sowie
 - b) Benennung der vier Prüfungsbereiche und Bewertung mit Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung als Note sowie
 - b) Benennung der sechs Prüfungsbereiche und Bewertung mit Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. Befreiungen nach § 6,
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2.